

Tierhilfe Fuerteventura e.V.

Solange Menschen denken, dass Tiere nicht fühlen, müssen Tiere fühlen, dass Menschen nicht denken. (Indianisches Sprichwort)

Präambel

„Liebe/r Adoptant/in,
wir freuen uns, dass Sie sich entschieden haben, einem unserer Tiere ein Zuhause zu geben. Auch wir wünschen uns, dass Ihnen Ihr neuer Mitbewohner ausschließlich Freude bereitet. Wir bitten Sie zu beachten, dass im Mittelpunkt dieses Vertrages ein Tier steht, dessen Herkunft, Erfahrungen und Gesundheitszustand weitgehend unbekannt ist. Wir bedanken uns, dass Sie trotz Kenntnis dieser Unabwägbarkeiten, die das Wesen eines Tierschutztieres ausmachen und von dem Kauf eines Tieres aus einer bekannten Zucht o. ä. abgrenzen, dem Tier selbstlos ein Zuhause geben möchten. Aus diesem Grund bitten wir Sie um Akzeptanz der unten stehenden Vereinbarungen, die ausschließlich dem Tierwohl dienen.

Ihr Team der Tierhilfe Fuerteventura e.V.“

Tiervermittlungsvertrag, Vertrags-Nr.: VmE _____

Name des Vermittlers: _____

Telefonnummer: _____

Hinweise zum Datenschutz:

(1) Die Verarbeitung der persönlichen Daten des Übernehmers erfolgt ausschließlich in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen und den übrigen gesetzlichen Regelungen.

(2) Mit der Eingabe der personenbezogenen Daten in diesen Vertrag willigt der Übernehmer unter Akzeptanz der diesem Vertrag beigefügten Datenschutzerklärung ein und erklärt sich mit der Verarbeitung seiner Daten einverstanden.

Die Tierhilfe Fuerteventura e.V., Über dem Kreuzstein 22, 37127 Dransfeld

- im Folgenden der Verein genannt -

und

Herrn/Frau: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon/Mobil: _____

geboren am: _____ in _____

Personalausweis/Reisepass-Nr.: _____

ausgestellt durch die Stadt: _____ am _____

Im Haushalt der Pflegestelle leben bereits:

_____ Hund(e) und/oder _____ Katze(n) und/oder _____ Kleintiere.

Handelt es sich bei der Wohnung/dem Haus um Eigentum: ja nein

Wenn nicht, hat der Vermieter die Haltung der/des Hunde(s) ausdrücklich erlaubt oder nicht verboten:

ja nein

- im Folgenden Übernehmer genannt -

schließen folgenden Tiervermittlungsvertrag:

Der Verein übergibt den Besitz folgenden Tieres an den oben genannten Übernehmer:

Name vor der Vermittlung: _____ Name nach der Vermittlung: _____

Herkunft des Tieres: Finca Esquinzo Finca Zoe Finca Sarah Sonstige Herkunft: _____

Tierart: Hund Katze Geschlecht: männlich weiblich Kastriert: ja nein

Rasse: _____ Geb.-Datum (tt.mm.jjjj): _____

Mikrochip-Nr.: _____ Farbe: _____

Zeichnung (z. B. gestromt): _____

Unveränderbare Kennzeichen: _____

Der Heimtierausweis wurde dem Übernehmer ausgehändigt und das Tier wurde bereits bei TASSO e. V. registriert.

Hund: Das Tier wurde auf Mittelmeerkrankheiten (Schnelltest) getestet: ja nein

Katze: Das Tier wurde auf FIV und FeLV getestet: ja nein

Sind Krankheiten bekannt: ja nein Wenn ja, welche: _____



Tierhilfe Fuerteventura e.V.

Zur Rettung notleidender Tiere
auf Fuerteventura

Tierhilfe Fuerteventura e.V.

D-37127 Dransfeld

Über dem Kreuzstein 22

Telefon 0 32 22 / 20 06 10 7

Homepage:

www.tierhilfe-fuerteventura.de

Mail:

thf@tierhilfe-fuerteventura.de

Spendenkonto:

Kreissparkasse Köln

IBAN: DE92 3705 0299 0000 2201 11

BIC: COKS DE 33 XXX

Gläubiger-ID: DE44ZZZ00000421806

PayPal:

spenden@tierhilfe-fuerteventura.de

Vereinsregistereintrag-Nummer:

VR 202195 - Amtsgericht Göttingen

Steuernummer: 20/206/05095

Finanzamt Göttingen

Die Tierhilfe Fuerteventura e.V. ist
anerkannt als gemeinnützig und
besonders förderungswürdig!

Mitglied im:

Deutschen Tierschutzbund e.V.

Landestierschutzverband

Niedersachsen e.V.

In Kooperation mit:

www.finca-esquinzo.de

Tierhilfe Fuerteventura e.V.

Solange Menschen denken, dass Tiere nicht fühlen, müssen Tiere fühlen, dass Menschen nicht denken. (Indianisches Sprichwort)

Im Interesse und zum Schutz des Tieres wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Verein übergibt ausschließlich den Besitz des vorgenannten Tieres an den Übernehmer zur Haltung auf unbestimmte Zeit. Der Übernehmer verpflichtet sich, das Tier aufzunehmen und zu versorgen. Das Tier verbleibt lebenslang im Eigentum des Vereins im Sinne des § 903 BGB. Der Übernehmer wird Halter im Sinne des § 833 BGB.

(2) Der Übernehmer zahlt zur Abgeltung der dem Verein entstandenen Kosten eine Schutzgebühr in Höhe von 350,- Euro zzgl. einer Flugkostenpauschale von 80,- Euro, die mit Vertragsabschluss sofort fällig wird und spätestens bei der Übernahme des Tieres auf folgendem Konto eingegangen sein muss:

Empfänger: Tierhilfe Fuerteventura e.V.
Kreissparkasse Köln
IBAN: DE92 3705 0299 0000 2201 11
BIC: COKSDE33XXX

Als Verwendungszweck geben Sie bitte „Vermittlungsgebühr Tier [Name des Tieres], Vertragsnummer und Ihren Namen“ an, damit eine eindeutige Zuordnung erfolgen kann. Bei der erhobenen Gebühr handelt es sich nicht um einen Kaufpreis, sondern um einen Beitrag zur Förderung der Tierschutzarbeit sowie einer Kostenbeteiligung für die bereits getätigten Aufwendungen. Es besteht zu keinem Zeitpunkt ein Anspruch auf Erstattung der Schutzgebühr.

(3) Der Übernehmer sichert zu, über ausreichende Kenntnisse im Bereich der Tierhaltung und Versorgung des Tieres sowie über ausreichend Zeit zur Versorgung und Beschäftigung zu verfügen und darüber hinaus die Voraussetzungen nach dem jeweiligen Landeshundegesetz bis zur Übernahme des Tieres geschaffen zu haben und während der Dauer des Vertrages zu beachten und einzuhalten. Der Übernehmer sichert zu, dass das Halten von Tieren in seiner Umgebung/Wohnraum gestattet ist.

(4) Der Übernehmer verpflichtet sich ab der Übernahme des Tieres, sämtliche entstandenen Unterhaltskosten, auch die, die über die gewöhnlichen Futter- und Pflegekosten hinausgehen, so unter anderem Tierarztkosten, Haftpflichtschäden, Versicherungskosten, Steuern etc., zu zahlen.

(5) Weiterhin sichert der Übernehmer zu, das Tier bei der Gemeinde zur Erhebung der Hundesteuer anzumelden. Eine An- bzw. Ummeldung bei TASSO e. V. führt der Verein unverzüglich durch.

§ 2 Unterbringung und Versorgung

Der Übernehmer verpflichtet sich, das Tier nach den geltenden Vorgaben des Tierschutzgesetzes und sämtlicher weiterer tierschutzrelevanter Normen und Bestimmungen, also tierschutz-, art- und entsprechend seinen Bedürfnissen verhaltensgerecht unterzubringen, zu pflegen und zu versorgen.

Im Einzelnen verpflichtet sich der vorgenannte Übernehmer:

- das Tier artgerecht und in guter Pflege zu halten, alle Misshandlungen zu unterlassen und auch durch Dritte nicht zu dulden, hierzu zählt insbesondere auch der sexuelle Missbrauch (Sodomie/Zoo-philie);
- für eine ständige Bereitstellung von frischem Trinkwasser sowie für eine ausreichende und artgerechte Fütterung, für die Hygiene, Fellpflege und ausreichenden Auslauf des Tieres zu sorgen;
- dem Tier genügend Platz zur freien Verfügung zu stellen, ein sauberes, zugfreies Lager zu bieten. Das Tier ist nicht in Kellerräumen, Zwingern, Ställen, Schuppen oder ähnlichen Räumlichkeiten zu halten und nicht an Ketten, Stricke oder sonstige Anbindehaltungen zu legen oder ausschließlich im Freien zu halten. Vielmehr wird dem Tier jederzeit, auch nachts, der Aufenthalt in familiären Wohnräumen ermöglicht;
- das Tier nicht zum Ziehen von Lasten, zu Tierkämpfen, zu Tierversuchen oder sonstigen vertragswidrigen Zwecken zu verwenden oder Dritten zur Verfügung zu stellen und bei dem vom Verein übernommenem Tier keine Erziehungshilfen wie Stachelhalsband oder Teletaktgeräte - welche dem Tier direkt oder indirekt Schmerzen oder Schaden zufügen - zu verwenden; ebenso wird die Absolvierung einer Schutzhundausbildung untersagt.

§ 3 Gewährleistungsausschluss

(1) Ansprüche für eventuell vorhandene oder nicht erkennbare Mängel jeglicher Art sind ausgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Vermittlung sind keine sichtbaren Gesundheitsschäden erkennbar, es sei denn diese sind in den oben genannten Bemerkungen ausdrücklich benannt. Das übergebene Tier wurde vom Verein zwar einem Tierarzt vorgestellt und erscheint zum Zeitpunkt der Vermittlung gesund, sofern oben nichts anderes vermerkt wird. Dieses schließt jedoch nicht aus, dass das Tier eine schlummernde und somit nicht erkennbare Erkrankung haben kann, die erst im Nachhinein auftritt. Es handelt sich um ein Lebewesen, dessen gesundheitliche Vorgeschichte oftmals nicht vollständig bekannt ist.

(2) Das Tier wird unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung übernommen, mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass keine Gewähr, insbesondere für Charakter- und Verhaltenseigenschaften oder den Gesundheitszustand des Tieres übernommen werden kann. Der Übernehmer wurde nach bestem Wissen und Gewissen über bekannte Krankheiten und über den Charakter des Tieres aufgeklärt.



Tierhilfe Fuerteventura e.V.

Zur Rettung notleidender Tiere
auf Fuerteventura

Tierhilfe Fuerteventura e.V.

D-37127 Dransfeld
Über dem Kreuzstein 22
Telefon 0 32 22 / 20 06 10 7

Homepage:

www.tierhilfe-fuerteventura.de

Mail:

thf@tierhilfe-fuerteventura.de

Spendenkonto:

Kreissparkasse Köln
IBAN: DE92 3705 0299 0000 2201 11
BIC: COKS DE 33 XXX
Gläubiger-ID: DE44ZZZ00000421806

PayPal:

spenden@tierhilfe-fuerteventura.de

Vereinsregistereintrag-Nummer:

VR 202195 - Amtsgericht Göttingen
Steuernummer: 20/206/05095
Finanzamt Göttingen

Die Tierhilfe Fuerteventura e.V. ist
anerkannt als gemeinnützig und
besonders förderungswürdig!

Mitglied im:

Deutschen Tierschutzbund e.V.
Landestierschutzverband
Niedersachsen e.V.

In Kooperation mit:

www.finca-esquinzo.de

Tierhilfe Fuerteventura e.V.

Solange Menschen denken, dass Tiere nicht fühlen, müssen Tiere fühlen, dass Menschen nicht denken. (Indianisches Sprichwort)

Das Vorhandensein besonderer Eigenschaften wird ausdrücklich nicht zugesichert. Der Verein garantiert keine charakterlichen, rassebedingten oder sonstigen Eigenschaften und übernimmt hierfür keine Gewähr. Das Alter des Tieres ist geschätzt, eine Garantie für die Richtigkeit der Angabe kann nicht übernommen werden. Der Verein kann in diesem Zusammenhang auch keine Angaben über den Zustand der Elterntiere oder die genaue Herkunft des Tieres machen. Für den Erfolg der Kastration/Sterilisation des Tieres kann ebenfalls keine Gewähr übernommen werden. Bei der Angabe in diesem Vertrag handelt es sich nicht um eine „vereinbarte Beschaffenheit“.

(3) Ausgenommen vom Haftungsausschluss in Absatz 1 und 2 sind Schadenersatzansprüche aufgrund einer Verletzung an Leib, Leben oder Gesundheit, sofern ein Verschulden des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegt, sowie für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vereins, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 4 Haftung

(1) Der Übernehmer ist ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass er ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Tieres Tierhalter im Sinne des § 833 BGB ist und ab diesem Zeitpunkt für alle von dem Tier verursachten Kosten und Schäden aufzukommen hat.

(2) Der Verein übernimmt für das Tier keinerlei Haftung bei hervorgerufenen Schäden. Ausgenommen vom Haftungsausschluss sind Schadenersatzansprüche aufgrund einer Verletzung an Leib, Leben oder Gesundheit, sofern ein Verschulden des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegt sowie für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vereins, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(3) Der Übernehmer verpflichtet sich, unverzüglich eine Hundehalterhaftpflichtversicherung abzuschließen. Der Übernehmer stellt den Verein von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die nach Inbesitznahme des Tieres an den Übernehmer entstehen, frei.

(4) Dem Übernehmer wird empfohlen, einen Hund die ersten vier Wochen an der Leine zu führen, auch im Garten eine ausreichende, für den Hund unüberwindbare Umzäunung sicherzustellen und eine Katze/Kater in den ersten vier Wochen nicht ins Freie zu lassen. Unkastrierte Katzen/Kater erhalten erst nach erfolgter Kastration Freigang.

§ 5 Weitergabe des Tieres

(1) Es ist untersagt, das Tier an Dritte - auch nicht an Verwandte, Bekannte, andere Tierschutzorganisationen, Tierheime, etc. - weiterzugeben, es sei denn, dass der Verein hierfür die schriftliche Einwilligung gibt, wobei der Verein dann mit dem neuen Übernehmer einen neuen Pflegevertrag oder Vermittlungsvertrag abschließt.

(2) Bei widerrechtlicher Weitergabe des Tieres ist die Adresse des neuen Übernehmers mitzuteilen. Sollte die Adresse nicht korrekt sein, so trägt der vorgenannte Übernehmer die Kosten, die dem Verein durch die Ermittlung der Adresse bzw. des Verbleibs des Tieres entstehen.

(3) Der Übernehmer ist verpflichtet, das Tier dem Verein ohne Geltendmachung von Aufwendungen zurückzugeben, wenn der Übernehmer die übernommenen Verpflichtungen nicht mehr einhalten kann oder will. Im Falle der Rückgabe besteht kein Ersatzanspruch jeglicher Art. Der Übernehmer verpflichtet sich, den Verein von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

(4) Eine Schenkung, der Verkauf des Tieres an Dritte sowie die private Vermittlung des Tieres, evtl. über das Internet, durch die auf dem Vermittlungsvertrag genannte Person oder Dritte ohne Zustimmung des Vereins ist ausdrücklich untersagt. Zuwiderhandlungen werden ggf. strafrechtlich verfolgt.

(5) Bei Urlaub oder sonstigen Abwesenheiten (z.B. kurzfristiger Krankheit des Übernehmers) ist für eine zuverlässige Betreuung des Tieres zu sorgen.

§ 6 Tierärztliche Versorgung

(1) Das vorgenannte Tier wird in der Regel vom Verein geimpft. Bei Übernahme eines noch nicht geimpften oder noch nicht vollständig geimpften Tieres übernimmt der Verein nach vorheriger Absprache die Kosten der noch erforderlichen Impfungen.

(2) Der Übernehmer verpflichtet sich, jederzeit bei Erkrankung, Verletzung oder Verhaltensauffälligkeit des Tieres für eine unverzügliche tierärztliche Behandlung zu sorgen sowie die erforderlichen Impfungen/Entwürmungen regelmäßig auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Auch hat der Übernehmer für einen ausreichenden Schutz vor Flöhen und Zecken zu sorgen.

(3) Eine als notwendig in Betracht gezogene Tötung darf nur von einem Tierarzt und nur aus zwingenden medizinischen Gründen vorgenommen werden. Vor einer Euthanasierung ist die Einwilligung des Vereins einzuholen, soweit dies nicht tierschutzrechtlich aufgrund eines akuten Notfalles unmöglich ist. Der Verein ist in jedem Fall unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, unter Vorlage der tierärztlichen Bescheinigung entsprechend davon zu unterrichten. Auch ein natürliches oder sonstiges Ableben des Tieres ist dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Abhandenkommen des Tieres

(1) Der Übernehmer verpflichtet sich, unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen, den Verein per Telefon oder schriftlich zu benachrichtigen, falls das Tier abhandengekommen ist.

(2) Darüber hinaus verpflichtet sich der Übernehmer unverzüglich weitere Schritte zum Wiederauffinden des Tieres einzuleiten, insbesondere die örtliche Polizei bzw. das Ordnungsamt und TASSO e.V. zu informieren.



Tierhilfe Fuerteventura e.V.

Zur Rettung notleidender Tiere
auf Fuerteventura

Tierhilfe Fuerteventura e.V.

D-37127 Dransfeld
Über dem Kreuzstein 22

Telefon 0 32 22 / 20 06 10 7

Homepage:

www.tierhilfe-fuerteventura.de

Mail:

thf@tierhilfe-fuerteventura.de

Spendenkonto:

Kreissparkasse Köln
IBAN: DE92 3705 0299 0000 2201 11
BIC: COKS DE 33 XXX
Gläubiger-ID: DE44ZZZ00000421806

PayPal:

spenden@tierhilfe-fuerteventura.de

Vereinsregistereintrag-Nummer:

VR 202195 - Amtsgericht Göttingen
Steuernummer: 20/206/05095
Finanzamt Göttingen

Die Tierhilfe Fuerteventura e.V. ist
anerkannt als gemeinnützig und
besonders förderungswürdig!

Mitglied im:

Deutschen Tierschutzbund e.V.
Landestierschutzverband
Niedersachsen e.V.

In Kooperation mit:

www.finca-esquinzo.de

Tierhilfe Fuerteventura e.V.

Solange Menschen denken, dass Tiere nicht fühlen, müssen Tiere fühlen, dass Menschen nicht denken. (Indianisches Sprichwort)

§ 8 Vermehrung

- (1) Eine Vermehrung, also jegliche Fortpflanzung oder Paarung mit dem Tier wird untersagt.
- (2) Ein Decken beziehungsweise eine Zucht wird ausdrücklich untersagt. Sollte ein Tier bei der Übergabe noch nicht kastriert/sterilisiert sein, wird dem Übernehmer zur Verhinderung einer unkontrollierten Fortpflanzung bzw. je nach medizinischer Indikation empfohlen, innerhalb der ersten 12 Monate nach der Übernahme des Tieres, sofern keine gesundheitlichen Gründe dagegensprechen, das Tier durch einen Tierarzt kastrieren/sterilisieren zu lassen.
- (3) Sollte es dennoch unter Beteiligung des Tieres zu Nachwuchs kommen, ist unverzüglich der Verein zu benachrichtigen. Die Jungtiere gehen, sofern sich das Muttertier im Eigentum des Vereins befindet, mit sofortiger Wirkung in das Eigentum des Vereins über. Der Übernehmer ist dabei nicht berechtigt, Aufwendersersatz oder sonstige Zahlungen zu verlangen. Die Welpen fallen unter die Vertragsbedingungen des Muttertiers und sind nach dem Absetzen vom Muttertier kostenfrei an den Verein zu übergeben. Der Nachwuchs ist ohne ausdrückliche Zustimmung sowie Schutzvertrag des Vereins nicht an Dritte abzugeben.

§ 9 Vor- und Nachkontrollen

- (1) Der Übernehmer räumt dem Verein jederzeit und vollumfänglich das Recht ein, sich durch Beauftragte (in regelmäßigen Abständen) über das Wohlergehen des Tieres sowie die Einhaltung der Vertragsbedingungen zu informieren und gestattet dem Beauftragten zu diesem Zweck nach vorheriger Ankündigung Zugang zu den Wohnräumlichkeiten, in denen das Tier gehalten wird, und zum Tier selbst. Der Verein ist durch die Vorgaben der zuständigen Veterinärbehörde hierzu verpflichtet.
- (2) Dieses Recht des Vereins ist auf maximal einmal jährlich begrenzt. Der Übernehmer ist zur Mitwirkung verpflichtet. Diese Beschränkung besteht nicht, wenn der begründete Verdacht besteht, dass seitens des Übernehmers gegen die Vertragsbedingungen oder tierschutzrechtliche Vorgaben verstoßen werden.

§ 10 Adressänderung

- (1) Der Übernehmer ist verpflichtet, jede Adressänderung und den Wechsel einer Telefonnummer dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Ist bei einer nicht bekannt gegebenen Adressänderung eine Adresseinholung über das Einwohnermeldeamt erforderlich (z. B. für eine Nachkontrolle), sind die für die Adressermittlung durch die Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten durch den Übernehmer zu vergüten.

§ 11 Verstöße gegen Vertragsbedingungen

- (1) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Verpflichtungen dieses Vertrages oder die gesetzlichen Haltungsbedingungen durch den Übernehmer kann der Verein vom Vertrag zurücktreten und die unverzügliche Herausgabe des Tieres verlangen. Der Übernehmer verpflichtet sich, das Tier unverzüglich auf Aufforderung des Vereins an diesen zurückzugeben.
- (2) In jedem Falle der Rückgabe verzichtet der Übernehmer auf die Geltendmachung jeglicher Schadens- oder Aufwendersersatzansprüche gegenüber dem Verein. Dies betrifft sämtliche in Zusammenhang mit dem Aufenthalt des Tieres beim Übernehmer entstandenen und verursachten Kosten sowie die vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an entstandenen Unterhaltskosten. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass eine gerichtliche Geltendmachung des Herausgabeanspruchs erfolgen muss. Der Übernehmer verpflichtet sich, den Verein von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Darüber hinaus verpflichtet sich der Übernehmer für den Falle des Verstoßes gegen eine der vertraglichen Vereinbarungen aus §§ 1, 2, 5 und 6 für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 700,00 Euro und bei einem Verstoß gegen seine Verpflichtungen aus §§ 4, 7, 8, 9 und 10 eine Vertragsstrafe in Höhe von 350,00 Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu entrichten. Die Vertragsstrafe ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Aufforderung zur Zahlung fällig.

§ 12 Abschließende Bestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine etwaige Vereinbarung die Schriftform aufzuheben.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt.
- (3) In einem derartigen Fall gilt als vereinbart, was die Vertragsparteien in Kenntnis der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke im Sinne und Geiste dieser Vereinbarung vereinbart hätten

§ 13 Sonstige individuelle Vereinbarungen



Tierhilfe Fuerteventura e.V.

Zur Rettung notleidender Tiere
auf Fuerteventura

Tierhilfe Fuerteventura e.V.

D-37127 Dransfeld
Über dem Kreuzstein 22
Telefon 0 32 22 / 20 06 10 7

Homepage:

www.tierhilfe-fuerteventura.de

Mail:

thf@tierhilfe-fuerteventura.de

Spendenkonto:

Kreissparkasse Köln
IBAN: DE92 3705 0299 0000 2201 11
BIC: COKS DE 33 XXX
Gläubiger-ID: DE44ZZZ00000421806

PayPal:

spenden@tierhilfe-fuerteventura.de

Vereinsregistereintrag-Nummer:

VR 202195 - Amtsgericht Göttingen
Steuernummer: 20/206/05095
Finanzamt Göttingen

Die Tierhilfe Fuerteventura e.V. ist
anerkannt als gemeinnützig und
besonders förderungswürdig!

Mitglied im:

Deutschen Tierschutzbund e.V.
Landestierschutzverband
Niedersachsen e.V.

In Kooperation mit:

www.finca-esquinzo.de

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Verein

Unterschrift Übernehmer